Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1400.) Extrakt Allerhöchster Kabinetsorder vom 11ten November 1832., die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19ten vorigen Monats will Ich, nach Ihrem Antrage, den Städten Minden und Herford, dem Ansuchen der Stadtbehörde gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen.

Berlin, den 11ten November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Brenn.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1832.)

(No. 1401.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten November 1832., die, auf preußischen nach andern Welttheilen segelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9ten d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4ten Oktober 1827. Mein Wille dahin gerichtet gewesen ist, Schiffsleuten auf Preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu statten kommen zu lassen, und Ich setze daher, in Verfolg obiger Verfügung, noch ausdrücklich fest: daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehn, wenn sie auf der Seereise eins von den im Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 8. §§. 1606. bis 1616. einschließlich, bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängniß-Strafe verurtheilt werden. Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

